

Die Pappel-Aussteuer

Autor(en): **Otto, B.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue Sammler : ein gemeinnütziges Archiv für Bünden**

Band (Jahr): **2 (1806)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-377901>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Im Durchschnitt trifft also jährlich

auf	Geb.	Gest.	Kop.	Geb.	Gest.	Kop.
Chufis	$20\frac{13}{24}$	$20\frac{19}{24}$	4	Eschapina	$8\frac{1}{12}$	$6\frac{2}{3}$ 2/6
Masein	6	$4\frac{19}{24}$	$2\frac{2}{24}$	Urmein	$4\frac{1}{2}$	$4\frac{3}{8}$ $1\frac{1}{24}$
Kazis	$15\frac{13}{24}$	8	$3\frac{1}{12}$	Flerda	$3\frac{13}{24}$	$3\frac{19}{24}$ $1\frac{1}{24}$
Eaf. Thal	$8\frac{1}{20}$	$5\frac{3}{10}$	$2\frac{1}{20}$	Sarn	$10\frac{3}{8}$	9 3
„ Plaz	$10\frac{13}{24}$	$7\frac{1}{24}$	$3\frac{7}{12}$	Präg	$8\frac{5}{12}$	$7\frac{1}{2}$ $1\frac{19}{24}$
„ Neuf.	$3\frac{1}{6}$	$2\frac{2}{3}$	$1\frac{1}{3}$			

Wenn man die bei Saffien im Thal fehlenden 4 Jahre, nach Verhältniß der vorhandenen 20 berechnet, so waren in diesen 11 Parreien binnen 24 Jahren

	geb. 2400	gest. 1927	kop. 658
od. jährl.	— $100\frac{3}{8}$	— $80\frac{7}{24}$	— $27\frac{7}{12}$

VIII.

Die Pappel-Aussteuer.

Ein Wink zur Verbesserung der beiden Gemein-
weiden zu Chur. Von B. Otto.

Am Po, in der Gegend von Turin, sagt der Abbe Coyer in seiner Reisebeschreibung von Italien, stehen viele Pappeln, womit die Väter ihre Töchter aussteuern. Bei der Geburt einer Tochter pflanzt ein Vater daselbst tausend Pappeln, und wenn das Mädchen 16 Jahre alt ist, so ist auch der Pappelbaum zu seiner vollkommenen Größe angewachsen, ungefähr 16 Livres werth, und giebt nun für die Tochter eine Aussteuer von 16,000 Livres.

Ist das nicht schön? — Wer wird wohl Nein sa-

gen? am wenigsten die vielen unverheirathet sitzen bleibenden Mädchen!

Und wir, wir ahmen so viele der einfältigsten Sitten und Gebräuche anderer Nationen und Länder nach, sind Sklaven dieser Nachahmungen, die uns blos berauben, aber nichts geben. Sollte uns das Nützliche nicht eher zum Muster dienen?

Haben wir doch auch zwei sehr weit ausgedehnte Allmeinen, auf welchen sich — Niemand kann es läugnen! — das Vieh nur sehr kümmerlich nährt. Fehlt es uns gegenwärtig an Kraft, an brüderlicher Eintracht, an uneigennützigem Sinne, sie gänzlich aufzuheben; so laßt uns wenigstens doch diese Schande durch eine rühmliche That vor den Augen unsers (vielleicht mehr als je ökonomischen) Zeitalters gut machen. Man vereinige sich wenigstens dahin, diese Allmeinen in ihrem Gemeinheitszustande vortheilhafter zu benutzen.

Der Zustand, allgemein über ein Uebel sich zu beklagen, und doch nichts zu dessen Begeräumung oder Verbesserung thun zu wollen, ist eben so traurig, als wenn man, um mit einemahl alles Gute zu thun, zu viel unternimmt, womit vielleicht — gar nichts geschieht!

Nicht wahr, derjenige würde sich vielleicht dem allgemeinen Gelächter Preis geben, der Euch rathen wollte, Eure Allmeinen durch ein allmähliges Düngen auf dem kürzesten Weg zu verbessern? — Und doch könnte so Etwas, ohne die grosse Schwürigkeit, die man sich denken mag, Statt haben.

Man erlaube nur jedem hausväterlichen Einwohner Fruchtbäume in angewiesenen Distanzen und in gerader

Linie, auf die Allmeine setzen zu dürfen *) und es wird keiner einen jungen Baum dahin pflanzen, dem er, wenigstens wenn er ihn setzt, nicht irgend etwas gütlich thäte, das heißt, natürlichen oder künstlichen Dünger demselben beilegte. Schon damit entstünde um jeden Baum ein Kreis verbesserten Bodens. Ist der Baum groß gewachsen, so schützt er das Erdreich vor Sonnenglut, und das Vieh genießt zugleich des erquickenden Schattens, und vermag sich gegen die Verfolgung der Insekten zu schirmen. Das abgefallene Laub würde den kargen Boden nicht weniger düngen, und das häufige Wolfskraut und andere dem Vieh ungenießbare Kräuter, vertilgen. Und welch einen grossen Einfluß ein Wald von Bäumen, an gehöriger Stelle angebracht, auf die Gesundheit und Verbesserung des Klimas einer ganzen Provinz hat, ist eine unter Verständigen ausgemachte, und zu gemein bekannte Sache, als daß ich mich ausführlicher darüber einzulassen nöthig hätte. Gewiß ist, daß sie den Frost anziehen, die Winde brechen, Quellen erweken, und die Febrilität einer Gegend aufhören machen.

Oder man gestatte diese Anpflanzung (um den Eigennuz zu theilen) nur denenjenigen, welche kein Vieh austreiben — so entsteht damit für diese eine vielleicht nicht unbillige Entschädigung, während die durch dieselben verbesserte Allmeine den Viehaustreibenden zugleich, und in der That noch zuträglicher wird.

Oder jede der beiden Gemeinden bevollmächtige die Cavigen, jeden Hausvater, reich oder arm, dem ein

*) S. am Ende dieses Aufsazes eine Anmerkung.

Mädchen geboren wird, anzuhalten, irgend einen Fruchtbaum (oder wenn er deren 6 will) auf einen angewiesenen Platz der Allmeine setzen zu müssen, oder so kr. an die Gemeindefassa zu bezahlen, davon die Hälfte dem Cavigen gehört. Man lasse ihm, dem Vater des Mädchens, diesen Baum 25 Jahre als Eigenthum; so wird er seinen Baum so wählen und behandeln, daß er ihm zeitlich Nutzen bringe, und wird ihm daher um so gütlicher thun. Ist die Tochter während diesen 25 Jahren verheirathet, so fällt der Baum der Armenanstalt zu. Wäre sie aber noch nicht verheirathet, so behaltet sie ihn so lange sie ledigen Standes ist. Nach ihrem Tode, fallen der, oder die Bäume, welche ihr Vater bei ihrer Geburt gesetzt hat, der Armenanstalt zu.

Giebt es dergleichen an die Armenanstalt verfallene Bäume, so kann ein Vater, welcher einen jungen Baum zu setzen schuldig wäre, statt dessen, sich einen der Verfallenen von der Armenanstalt für einen französischen N. Thaler kaufen, mit dem gleichen Vorbehalt wie vorsteht.

Die verfallenen nicht verkauften Bäume würden Jahr für Jahr verlehnt, oder versteigert werden. So lange sich aber Käufer dazu finden; so kann die Armenanstalt sich auf keine Weise weigern, sie um die Gebühr abzugeben.

So bald einmahl hundert Bäume auf jeder der beiden Allmeinen stehen, so darf sich die Armenanstalt entweder je nachdem es ihre Vorsteher für besser finden, zehn der verfallenen Bäume zu ihrem bleibenden Eigenthum wählen; oder sie darf gleich Anfangs zehn Bäume auf jede der Allmeinen in eine Reihe setzen,

und für sich benutzen, so lange diese Verfassung der Allmeinen dauert.

Und so entstünde doch wieder etwas Gutes, und das Gute auch in kleinen Theilen gethan, trägt hohe Interessen.

Ich lege diese Idee meinen Mitbürgern nicht als schon ausgearbeitet vor; sondern sie ist einstweilen nicht mehr und nicht weniger als der flüchtige Entwurf eines längst bei mir getragenen Gedankens, der aber vielleicht doch eine Beherzigung, wenigstens nicht verkannt zu werden, verdient.

A n m e r k u n g.

Nachdem ich diesen Aufsatz der Redaktion des neuen Sammlers bereits eingesandt hatte, machte mich dieselbe mit dem 2ten Bändchen von J. R. Steinmüllers: „Beschreibung der schweizerischen Alpen; und Landwirthschaft“ ic. bekannt, aus welchem ich mir einiges, was zum Zwecke meines Aufsatzes führt, auszuziehen erlaube. „In einigen Gemeinden, wie z. B. in St. Margrethen (im Rheinthal), sind auch sehr viele Gemeinweiden mit Obstbäumen ganz dicht besetzt. Es ist nämlich ein altes Gesetz: daß jeder, der einen Baum auf eine solche Gemeinweide setzt, selbigen als sein wahres Eigenthum ansehen und benutzen, und durch Erbschaft auf seine Kinder fortpflanzen, oder aber verkaufen darf, wenn schon der Boden darunter Gemeindsgut ist. Die Bäume sind nun sehr ungleich vertheilt, je nachdem die Voreltern eines jeztlebenden Bauers viele oder weniger derselben pflanzten, und je nachdem dieser selbst

mehr oder minder Mühe darauf verwendete. Ein Bürger kann auf solchem Gemeindegelände 100, ein anderer 50, ein dritter 20 Stück Bäume, ein vierter gar keine besitzen. — Das Obst auf diesen Bäumen gehört nun dem Eigenthümer des Baums, das heruntergefallene, oder vom Wind heruntergeworfene aber dem Aufleser. Der Arme also, oder der, der wenig oder keine Bäume hat, sammelt sich auf diese Weise im Herbst (wenn er nicht zu träge ist) eine solche Menge, daß er genug Obst und Most für den Winter, und, wenn er spart, noch für den Sommer hat. Die kleinsten Kinder laufen im Herbst mit Körbchen herum, und lesen Obst auf. Behet ein starker Wind, so geht man selbst bei Nachtzeit mit Laternen, um aufzulesen, aus Furcht, man möchte bei Tage wenig mehr finden &c.“ — „Vor der neuesten schweiz. Revolution mußten die Bürger von Rheineck und Thal dem Landvogt von jedem Baum 1 Kreuzer anstatt des Zehnten bezahlen, und dis betrug jährlich eine Summe von 60 Louisd'or!“ — „Vor einigen Jahren, freilich in einem guten Obstjahr, machte man einen Ueberschlag des Ertrags der Obstbäume in St. Margrethen, und man fand, alles aufs niedrigste angeschlagen, daß in der Gegend der ganzen Gemeinde in einem Jahr 30,000 Butten (Tausen) voll Obst wachsen. Angenommen nun, daß die Butte, welche 3 Viertel Obst enthält, auch nur ½ Gulden kosten sollte, so besteht doch der Nutzen in 15,000 Gulden &c.“